

Polizeipräsidium Düsseldorf, Postfach 101110, 40002 Düsseldorf

14. Januar 2021

Seite 1 von 10

Elektronische Post

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen

ZA 12.2.57.02.01.70/2021

bei Antwort bitte angeben

Frau Pier

Telefon: 0211 870-1201

Telefax: 0211 870-1244

poststelle.duesseldorf

@polizei.nrw.de

Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel am 17.01.2021

Ihre Anmeldung vom 12.01.2021;

Fernmündliches Kooperationsgespräch vom 13.01.2021;

Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 13.01.2021;

Verbot Ihrer angemeldeten Versammlung gemäß § 15 Absatz 1 VersammlG unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Dienstgebäude:

Polizeipräsidium Düsseldorf

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 870-0

Telefax: 0211 870-4104

poststelle.duesseldorf

@polizei.nrw.de

duesseldorf.polizei.nrw

[REDACTED]
[REDACTED]

Zahlungen an:

Landeshauptkasse NRW

Konto-Nr.: 400 4719

BLZ: 300 500 00

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

hiermit erlasse ich folgende

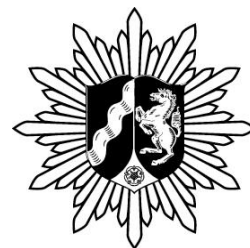
Verbotsverfügung:

1. Gemäß § 15 Absatz 1 VersammlG untersage ich die von Ihnen für Sonntag, den 17.01.2021 in Düsseldorf angemeldete öffentliche Versammlung in Form eines „Kraftfahrzeug-Aufzuges“ unter freiem Himmel.

Öffentliche Verkehrsmittel:

706, 708, 709

Haltestelle: Poststraße



2. Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 aufgeführten Verbots ordne ich hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 12.01.2021 meldeten Sie die folgende öffentliche Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Kraftfahrzeug-Aufzuges an:

Thema: „Protest gegen die Herrschaft des Unrechts und die Demontage unserer Grundrechte“
Tag, Datum, Uhrzeit: Sonntag, 17.01.2021, 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr
Aufzugsstrecke: Start und Ende: Messeparkplatz P1, Feld 5 Nord; Fahrtstrecke von ca. 35 Km
Sammelphase: ab 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Versammlungsleiter: [REDACTED]
Vertreter: [REDACTED]
Teilnehmer/-innen: bis zu 300 Personen
Ordner/-innen: 30 Personen
Hilfsmittel: 100 Kraftfahrzeuge, Banner, Fahnen, Plakate, Lautsprecher, Megafon

Kooperationsgespräch:

In dem fernmündlichen Kooperationsgespräch am 13.01.2021 äußerten Sie auf Nachfrage, warum Sie das „Kraftfahrzeug“ als Hilfsmittel nutzen möchten, dass der Autokorso ein unverzichtbares und traditionelles Instrument sei, um politische Meinungen zu transportieren. Sie äußerten, das Auto sei das effektivste Mittel, um sich „gegen das faschistische Regime zu wehren, das sich in der ‚halluzinierten Plandemie‘ immer mehr „Verbote“ überlege. Außerdem äußerten Sie, nur unter Einsatz von Kraftfahrzeugen bekämen Sie ausreichend Rückmeldung aus der Bevölkerung, etwa durch das „Zeigen des Mittelfingers, Daumen hoch oder Daumen runter“. Das Auto käme gut in der Bevölkerung an; die Gesellschaft sei mobil geworden.



14. Januar 2021

Seite 3 von 10

Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass der angemeldete Aufzug in Form eines „Kraftfahrzeugkorsos“ in seiner angemeldeten Ausprägung nicht mehr von dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 GG gedeckt sei. Das Hilfsmittel „Kraftfahrzeug“ stellt keinen unverzichtbaren Bestandteil Ihrer Versammlung dar; Sie benötigen es nicht zur Äußerung Ihrer Botschaft. Zudem wird durch die bloße Nutzung von Kraftfahrzeugen Ihre politische Meinung nicht kundgetan, diese er ermöglicht oder verstärkt sondern die vielmehr als „Träger“ (Befestigungsmöglichkeit) für Plakate bzw. Botschaften und bequemes wetterschützendes Fortbewegungsmittel genutzt.

Der Zweck, einen möglichst großen Adressatenkreis zu erreichen, ist in der ausgeführten Ausprägung nicht von dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 GG umfasst.

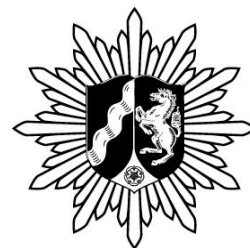
Ihnen wurden wiederholt andere Kundgebungsformen nahegelegt. Ihnen wurden verschiedene zentral gelegene Plätze für die Durchführung von Standkundgebungen vorgeschlagen. Ein weiterer Vorschlag lautete, dass Sie die von Ihnen gewünschte Strecke zu Fuß realisieren könnten. Es wurde bekräftigt, dass eine polizeiliche Begleitung alternativer Formen möglich ist.

Sie lehnten für den Kundgebungstag am 17.01.2021 kategorisch jede andere Kundgebungsform ab; es sei hier „kein Konsens möglich“. Sie teilten mit, Sie bestünden auf den Autokorso. „Die Orga“ habe Ihnen das „Mandat zur Durchsetzung eines Autokorsos“ übertragen, zu etwas anderem seien Sie nicht befugt.

Daneben kündigten Sie an, künftig das Instrument „Kraftfahrzeug“ deutlich öfter und unter Beteiligung deutlich zahlreicher Fahrzeuge nutzen zu wollen. Geplant seien verschiedene zeitgleich stattfindende Autokorsos mit verschiedenen Startpunkten im Land Nordrhein-Westfalen, die zielgerichtet in die Landeshauptstadt Düsseldorf, das „politische Zentrum des Landes“, münden sollen. Dieses „Konzept“ soll 2 bis 3 Mal jährlich durchgeführt werden.

II.

Gemäß § 15 Absatz 1 VersammlG kann die zuständige Behörde den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung



14. Januar 2021

Seite 4 von 10

erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Eine Verbotsverfügung darf erlassen werden, wenn bei verständiger Würdigung aller erkennbaren Umstände die Durchführung der Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen würde und der Gefahr nicht durch ein milderes Mittel wie etwa einer Auflage wirksam entgegengewirkt werden kann.

Ich habe Ihnen gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen im Rahmen des fernmündlichen Kooperationsgespräches am 13.01.2021 die Gelegenheit gegeben, sich mit Blick auf die beabsichtigte Verbotsverfügung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies haben Sie in vorbezeichneter Weise getan.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die objektive Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates sowie seiner Einrichtungen. Betroffen ist bei Durchführung von Kraftfahrzeugkorsos in der dargestellten Form und Häufigkeit die öffentliche Sicherheit unter den Gesichtspunkten der Individualrechtsgüter Dritter sowie der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen.

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Ob dies gegeben ist, erfordert eine Prognoseentscheidung, für die im Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung erkennbaren Umstände maßgeblich sind. Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verbot nur zum Schutze anderer elementarer Rechtsgüter in Betracht. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit tritt nur dann zurück, wenn dies im Rahmen einer Güterabwägung zum Schutze anderer mindestens gleichwertiger Rechte notwendig ist.

Ich sehe mich veranlasst, die von Ihnen angemeldete Versammlung zu verbieten, da nach gegenwärtiger Erkenntnislage die vorbezeichneten



14. Januar 2021

Seite 5 von 10

Schutzgüter unmittelbar und erheblich gefährdet sind. Dies ist im Rahmen der gebotenen Güterabwägung insbesondere unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass die vorgesehene Gestaltungsform nicht mehr vom verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst ist.

Das Verbot ist verhältnismäßig und insbesondere erforderlich. Ich sehe mich gehindert, das Versammlungsverbot durch eine einschränkende Auflage in Form einer Standkundgebung oder eines Aufzuges ohne Kraftfahrzeuge zu ersetzen. Sie haben jede alternative Kundgebungsform ausdrücklich abgelehnt. Damit stellt der ursprünglich angemeldete Autokorso den existenziellen und ausschließlichen Versammlungs- und Anmeldegegenstand dar, der meinerseits nicht durch eine modifizierende oder gestaltende Auflage in seinem Wesensgehalt ersetzt werden kann.

Das Verbot ist angemessen. Den betroffenen Schutzgütern steht grundsätzlich das Selbstbestimmungs- und Gestaltungsrecht für die Durchführung einer Versammlung gegenüber.

Durch die Wahl des Hilfsmittels „Kraftfahrzeug“ überdehnen Sie allerdings das Ihnen als Veranstalter grundsätzlich zustehende Selbstbestimmungsrecht in unzulässiger Art und Weise. Versammlungsrechtliche Hilfsmittel sind zulässig, wenn sie für die Durchführung der Versammlung von funktionaler Bedeutung sind. Die Verwirklichung des Versammlungszwecks dürfte ohne dieses Hilfsmittel nicht oder nur teilweise realisierbar sein.

Ausgehend von diesen Maßstäben unterfällt das Hilfsmittel in Anbetracht des damit verfolgten Zwecks, einen möglichst großen Personenkreis erreichen zu wollen, nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Zwischen dem regelmäßig von Ihnen gewählten Thema des Aufzuges und der angemeldeten Gestaltungsform unter Einbeziehung des gewählten Hilfsmittels „Kraftfahrzeug“ besteht - weder von Ihnen behauptet noch ansonsten ersichtlich - irgendein innerer Bezug im Sinne der grundrechtsgeschützten öffentlichen Meinungsäußerung. Auch ohne dieses Hilfsmittel wäre die Verwirklichung dieses Zwecks möglich und zumutbar, etwa durch verschiedene zeitgleich stattfindende Standkundgebungen im



14. Januar 2021

Seite 6 von 10

Stadtgebiet Düsseldorf. Unter diesem Gesichtspunkt ist die beabsichtigte Gestaltungsform als willkürlich zu betrachten und genießt insoweit bei verständiger Würdigung der verfassungsrechtlichen Zielsetzung keinen Realisierungsanspruch. Dass Sie mit Ihrem Versammlungsthema und der hierauf bezogenen öffentlich wirksamen Meinungsbekundung nicht auf eine mobile Fahrzeugkolonne angewiesen sind, zeigt unter anderem auch der Umstand, dass Sie wiederkehrend bereits seit vielen Monaten zu demselben Thema erfolgreich Versammlungen in verschiedenen Gestaltungsformen durchführen.

Jeder Anmelder einer Versammlung hat das Interesse, mit seiner Kundgebung einen größtmöglichen Personenkreis zu erreichen. Würde man diese Zielsetzung generell und uneingeschränkt dem Schutzbereich des Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz zurechnen, so wäre die Kundgebungsart „Autokorso“ ungeachtet der damit verbundenen Auswirkungen auf Gesellschaft, Individualrechtsgüter, Umwelt und Staat bei Versammlungen der Regelfall. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes müsste jedem Anmelder einer Versammlung die Möglichkeit eines Autokorsos durch das Stadtgebiet ermöglicht werden. Bei lebensnaher Betrachtung würde dies unter anderem auch die örtliche Polizeibehörde lahmlegen.

Dem Interesse der Versammlungsteilnehmer stehen die Beeinträchtigung der Allgemeinheit sowie die Risiken für die Funktionsfähigkeit des Staates gegenüber.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 GG darf nicht zu dem Zwecke ausgeübt werden, einem anderen Schaden zuzufügen (vgl. hierzu juris- 5 B 2706/06- OVG NRW, Beschl. V. 22.12.2006, Rn. 8).

Speziell durch die in kurzen Abständen wiederkehrend und mit zunehmender Tendenz bezweckte umfangreiche Beanspruchung polizeilicher Organe überdehnen Sie unter Missachtung der ebenfalls zu schützenden negativen Versammlungsfreiheit unbeteiligter Dritter, insbesondere der Anwohner und Verkehrsteilnehmer, im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 GG den eigenen Schutzgehalt. Andere können sich Ihrem Protest nicht entziehen. Bei immer wiederkehrenden Autokorsos



14. Januar 2021

Seite 7 von 10

übersteigt dies die Zumutbarkeit grundsätzlich hinzunehmender Grundrechtsausübung.

Des Weiteren beeinträchtigt die regelmäßige Wahl dieser Kundgebungsform bei unbefangener und lebensnaher Würdigung des Sachverhaltes die Funktionsfähigkeit der Düsseldorfer Polizei. Für die jeweilige Versammlung muss eine massive Anzahl von Polizeikräften aufgeboten werden. Sie verfolgen damit erkennbar die Absicht, die Polizeibeamten dazu zu zwingen, überplanmäßig Kräfte einzubinden. In der Absicht, das grundsätzliche Gestaltungsrecht auszunutzen, üben Sie in Anknüpfung an das gewählte Versammlungsmotto selbst „Protest“ gegenüber der Polizei als Teil des Staates aus. (vgl. hierzu juris- 5 B 2706/06- OVG NRW, Beschl. V. 22.12.2006, Rn. 10).

Diese Intention findet ihre Bestätigung in Ihrer E-Mail vom 04.01.2021, in der Sie zudem in zumindest unkooperativer Weise „kritisieren“, dass die Polizei bei der Durchführung der vorausgegangenen Versammlung an der kooperierten Anzahl von Versammlungsteilnehmern festgehalten hat. Als nahezu aggressive Reaktion auf den Umstand, dass am Veranstaltungstag nicht doch mehr Teilnehmer als vereinbart zugelassen wurden, heißt es dort unter anderem, dass Sie im Düsseldorfer Stadtgebiet „künftig jeweils in unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Abfolge mindestens zwei solcher Veranstaltungen an einem Tag anmelden“ werden. Es werde wegen Ihrer „Nähe zur Düsseldorfer Polizei“ landesweit von den kooperierenden Initiativen konkret geplant, in Düsseldorf auch Autokorsos mit eintausend Fahrzeugen zu realisieren. Letzteres bekräftigten Sie in dem Kooperationsgespräch am 13.01.2021.

Insgesamt ist festzustellen, dass willkürliche oder gar missbräuchliche Gestaltungsformen von Versammlungen nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst sind und in der Abwägung mit konkurrierenden schutzwürdigen Belangen des Gemeinwohls ohne Erfolg bleiben müssen. So liegt der Fall hier.

Nachdem meine Kooperationsbemühungen hinsichtlich alternativer Versammlungsgestaltungen erfolglos blieben, kommt damit nur ein Verbot der angemeldeten Versammlung in Betracht.



14. Januar 2021

Seite 8 von 10

Es ist zudem klarzustellen, dass Ersatzveranstaltungen, beispielsweise unter Änderung des Mottos, unzulässig sind und nicht durchgeführt werden dürfen.

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt und von der zuständigen Behörde besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, da die durch die Einlegung einer Klage erlangte aufschiebende Wirkung nicht hingenommen werden kann. Der Sinn und Zweck des Verbots, nämlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, kann nur durch die sofortige Beachtung, und zwar schon vor der endgültigen Entscheidung über ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel, erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Verbotsverfügung verhindert werden sollen. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der geplanten Versammlung hier hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die vorgenannten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten. Die vorgesehene Gestaltung der Versammlung findet keine Berechtigung in Art.8 GG und ist damit unter Beachtung entgegenstehender schutzwürdiger Belange und im Interesse der Einhaltung der Rechtsordnung unzulässig. Der Eintritt rechtswidriger Zustände darf - auch übergangsweise bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens - nicht hingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Leinders
Regierungsdirektor



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verbotsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zu-stellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie, ebenfalls beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Klage und Antrag können auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle



14. Januar 2021

Seite 10 von 10

des Gerichts übermittelt werden. „Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“